VERORDNUNG (EWG) Nr. 3294/86 DER KOMMISSION

vom 29. Oktober 1986

zur Festsetzung der bei der Umrechnung der Abschöpfungen und Erstattungen im Sektor Reis anzuwendenden Umrechnungskurse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (1), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Sektor Reis hat die Umrechnung der Einfuhrabschöpfungen und Ausfuhrerstattungen in Landeswährung mittels des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses Verkehrsverlagerungen im Handel mit Drittländern zur Folge. Damit diese Lage geändert wird, sollte ein Umrechnungskurs angewandt werden, der der wirtschaftlichen Realität eher entspricht.

Die Befugnisse über die die Kommission bezüglich der Einfuhrabschöpfungen und Ausfurherstattungen verfügt, erlauben es ihr, abweichende Maßnahmen im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 zu treffen.

Zur Vereinfachung der Verwaltung sollte dieser Umrechnungskurs mittels eines Währungskoeffizienten bestimmt werden, welcher ähnlich wie der berechnet und angewandt wird, der im Zusammenhang mit der Berechnung der Währungsausgleichsbeträge bekannt ist.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 ist im Sektor Reis zur Umrechnung der Einfuhrabschöpfung und Ausfuhrerstattung in Landeswährung ein spezifischer landwirtschaftlicher Umrechnungskurs anzuwenden.

(2) Der spezifische landwirtschaftliche Umrechnungskurs ist der im Sektor Reis geltende landwirtschaftliche Umrechnungskurs, multipliziert mit einem Währungskoeffizienten.

(3) Bei den Mitgliedstaaten jedoch, die ihre Währung untereinander innerhalb einer jeweiligen Schwankungsbreite von höchstens 2,25 % halten, ist der besondere Umrechnungskurs gleich dem Leitkurs der betreffenden Währung, multipliziert mit dem Berichtigungsfaktor gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2502/86 (3).

Artikel 2

(1) Der Währungskoeffizient wird nach Maßgabe der tatsächlichen monetären Abweichung gemäß Artikel 5 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 festgesetzt.

(2) Die Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3153/85 der Kommission vom 11. November 1985 über die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge (4) werden entsprechend angewandt.

Artikel 3

(1) Die gemäß Artikel 1 berechneten Umrechnungskurse sind im Anhang festgesetzt.

Diese Festsetzung erfolgte vorbehaltlich einer gemäß Absatz 2 vor dem 3. November 1986 vorgenommenen Änderung.

(2) Entfernt sich der in Artikel 5 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 genannte Prozentsatz um mindestens einen Punkt von dem bei der vorhergehenden Festsetzung berücksichtigten Prozentsatz, so ändert die Kommission den bei der Festsetzung der Umrechnungskurse gemäß Artikel 1 zugrunde zu legenden Währungskoeffizienten je nach der Änderung dieser Abweichung.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 3. November 1986 außer für Einfuhren, die unter Benutzung der vor dem 10. Oktober 1986 erteilten Lizenzen erfolgt sind.

(1) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 219 vom 6. 8. 1986, S. 8.
(4) ABl. Nr. L 310 vom 21. 11. 1985, S. 4.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Oktober 1986

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

ANHANG

Besonderer landwirtschaftlicher Umrechnungskurs für Reis
(Verordnung (EWG) Nr. 3294/86)

1 ECU	=	47,3307	bfrs
	=	8,58155	dkr
	=	2,31728	DM
	=	7,54539	ffrs
	=	0,839794	Ir£
	=	2,61094	hfl
	=	0,808195	£Stg
	=	1 588,19	Lit
	=	155,525	Dr
	=	153,669	Pta